

## Häufige Fragen und Antworten:

### *Was muss ich nach einem Verkehrsunfall tun?*

- Unfallstelle absichern, unverzüglich die Polizei und wenn erforderlich Rettungswagen rufen
- Bewahren Sie Ruhe und lassen Sie sich nicht vom Unfallgegner in die Ecke drängen.
- Geben Sie keine spontanen Schuldanerkenntnisse ab.
- Verändern Sie nach Möglichkeit nichts, bevor die Polizei eintrifft.
- Falls Sie doch etwas verändern, fertigen Sie eine Skizze an und fotografieren Sie die Unfallendstellung.
- Füllen Sie einen Unfallbericht aus. Formulare gibt es im Schreibwarenhandel und auch im Internet.
- In jedem Falle sollten Sie sich Name des Fahrers, des Kfz-Halters (aus dem Kfz-Schein), das amtliche Kennzeichen sowie die Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer des Unfallgegners notieren.
- Überprüfen Sie das Protokoll der Polizei und klären Sie etwaige Unstimmigkeiten gleich.
- Nehmen Sie vor Ort keine Angebote von unseriösen Unfallhelfern (Abschleppunternehmen, Werkstätten, Mietwagenfirmen) an, mit denen die Abtretung Ihrer Schadensersatzansprüche verbunden ist.
- Wenn Sie die Versicherung des Unfallgegners anruft bzw. Sie diese Versicherung anrufen, lassen Sie sich nicht von dieser beeinflussen. Treffen Sie mit der Versicherung keine Vereinbarung über die zu beauftragende Werkstatt oder den zu beauftragenden Sachverständigen. Die Versicherungen wollen den Eindruck erwecken, schnell zu reagieren. In Wirklichkeit sind sie daran interessiert, so wenig wie möglich an Sie zu zahlen.
- Suchen Sie so schnell wie möglich mit den so gesammelten Angaben einen Verkehrsanwalt auf.

### *Wieso sollte ich bei einem Unfall einen Verkehrsanwalt beauftragen?*

Wer sich durch einen Verkehrsanwalt vertreten lässt, erhält fast immer höhere Schadensersatzzahlungen zugesprochen als der Geschädigte ohne fachlich versierten Rechtsbeistand. Die Versicherungen haben immer eigene, handfeste Interessen, gegen die Sie kaum alleine ankommen und bald resignieren werden.

Deshalb sollte der Anwalt nicht nur in den Fällen schwieriger Haftungslage aufgesucht werden, sondern genauso in den Fällen angeblich "eindeutiger" Haftung des Unfallgegners. Viele mögliche Schadenspositionen werden Ihnen als Laie gar nicht bekannt sein und die gegnerische Versicherung wird Ihnen hier nicht unter die Arme greifen. Oder wussten Sie, dass im Falle der Verletzung einer Person ein so genannter Haushaltsführungsschaden erstattungsfähig ist? Was ist im Totalschadensfall mit dem Benzinrest im Tank?

### *Kann ich nach einem Unfall einen eigenen Sachverständigen beauftragen?*

- Sollte der Schaden an Ihrem Fahrzeug 1.000,00 EUR überschreiten, sind grundsätzlich berechtigt, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen. Die Begutachtung sollte möglichst durch einen vereidigten Sachverständigen geschehen. Die hierfür anfallenden und von Ihnen

zunächst zu tragenden Kosten werden als Schadensposition bei der Gegenseite angemeldet.

- Bei unter 1.000,- € liegenden Schäden reicht zunächst ein Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt.

#### *Muss ich mein Fahrzeug reparieren lassen?*

- Die Versicherung hat kein Recht festzulegen, was Sie mit Ihrem beschädigten Fahrzeug machen und kann grundsätzlich auch keine Reparturnachweise verlangen. Schadensersatz können Sie auch ohne Rechnung allein auf Grundlage des Sachverständigengutachtens geltend machen. Sie haben Anspruch auf den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag (§ 249 Abs. 2 BGB). Das sind Kosten, die eine Fachwerkstatt für die Reparatur berechnen würde. Sie haben also das Recht zu wählen, was für Sie selbst in der konkreten Situation das Beste ist. Lediglich die Mehrwertsteuer erhalten Sie nur ersetzt, wenn Sie eine entsprechende Rechnung vorlegen.

#### *Wann kann ich Mietwagenkosten, wann Nutzungsausfall beanspruchen?*

- Nutzungsausfall (bzw. Ersatz von Mietwagenkosten) kann nur für die Zeit des tatsächlichen Nutzungsentgangs gefordert werden. Die Erstattungsfähigkeit von Nutzungsausfall hängt davon ab, ob der Geschädigte sein Fahrzeug auch tatsächlich nutzen wollte und konnte. Eine Nutzung kann in der Überlassung an Dritte liegen. Wer Nutzungsausfall begehrt, muss grundsätzlich auch nachweisen, dass er das Fahrzeug tatsächlich repariert hat und welchen Zeitraum dies in Anspruch nahm. Sie sollten also von der Werkstatt eine Bescheinigung einverlangen, aus der der Reparaturzeitraum hervorgeht.
- Bei Mietwagenkosten ist Vorsicht geboten. Hier wird viel gestritten. Wer nicht 30 km täglich fährt, sollte keinen Mietwagen nehmen. Ihm ist zu raten Nutzungsausfall geltend zu machen bzw. ein Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel zu nehmen und die Kosten konkret abzurechnen.
- Häufig wird bei den Mietwagenkosten auch entgegengehalten, dass man ja die Abnutzung des eigenen Fahrzeugs erspart. Hierfür ziehen die Versicherungen zwischen 5 und 15 % der Mietwagenkosten ab. Wenn also einen Mietwagen, dann möglichst eine Klasse unter dem geschädigten Fahrzeug.

#### *Was ist im Falle des wirtschaftlichen Totalschadens zu beanspruchen?*

- In diesem Fall können Sie lediglich den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des geschädigten Fahrzeugs verlangen. Der Wiederbeschaffungswert wird üblicherweise in dem Sachverständigengutachten ausgewiesen, genauso wie der Restwert. Bei der Bemessung des Restwertes des Unfallfahrzeugs sind nur Angebote des allgemein örtlichen Kfz-Marktes zu berücksichtigen. Restwertangebote der Versicherung müssen grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn ein konkretes Angebot vorliegt, bevor das Fahrzeug verkauft wurde und wenn der angebotene Käufer das Fahrzeug kostenfrei am Standort abholt und bar zahlt.

#### *Bezahlung des Anwalts?*

Vom Grundsatz her zahlt der Schuldige die Anwaltskosten. Übrigens, der Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten entsteht dem Grunde nach bereits mit dem Verkehrsunfall. Es ist daher nicht notwendig zunächst abzuwarten, ob und in welchem Umfang die Versicherung die eigenen Ansprüche reguliert. Man sollte sofort zum Verkehrsanwalt gehen und diesem die Angelegenheit überlassen. Dies umso mehr, weil dem Geschädigten selbst die für die Regulierung aufgewandte Zeit von der Versicherung grundsätzlich nicht vergütet wird

*Ich bin geblitzt worden. Wie soll ich mich verhalten?*

- Warten Sie zunächst ab, ob Ihnen ein Anhörungsbogen durch die Bußgeldstelle zugesandt wird. Nicht jedes Foto führt auch tatsächlich zu einer Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Entdeckt die Behörde bei Auswertung der Fotos selbst Unstimmigkeiten, wird häufig nicht weiter verfolgt.
- Erhalten Sie eine Anhörung und droht ein Bußgeld, empfehle ich, sich sofort mit einem Verkehrsanwalt in Verbindung zu setzen. Dieser kennt die Fehlerquellen etwa bei Geschwindigkeitsmessverfahren, Rotlichtüberwachungen und Abstandsmessungen. Er wird auch formale Fehler des Bußgeldverfahrens erkennen, insbesondere ob Zustellungen in Ordnung oder die im Bußgeldverfahren geltenden Fristen eingehalten worden sind.

*Was droht mir, wenn zu meinem Nachteil im Verkehrsregister in Flensburg Punkte eingetragen werden?*

- Bis zu einer Punktzahl von 8, aber nicht mehr als 13 Punkten müssen Sie mit einer schriftlichen Verwarnung verbunden mit Informationen über Punktestand und Hinweis auf freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StVG rechnen. Bei erfolgreichem Besuch eines solchen Seminars wird Ihnen ein Punkterabatt gewährt.
- Bei einem Punktstand ab 14, aber nicht mehr als 17 Punkten erfolgt die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar. Ferner wird man Sie auf eine mögliche verkehrspsychologische Beratung und den Entzug der Fahrerlaubnis bei Erreichen von 18 Punkten hinweisen.
- Beim Erreichen einer Punktezahl von 18 wird die Fahrerlaubnis entzogen. Erst 6 Monate nach Entzug der Fahrerlaubnis darf eine erneute Fahrerlaubnis erteilt werden. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins. Vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis hat die Fahrerlaubnisbehörde in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen (§ 4 Abs. 10 Satz 3 StVG). Weitere Einzelheiten erfahren Sie hier: <http://www.kba.de/>
- 

*Was habe ich beim Fahren unter Alkoholeinwirkung zu befürchten?*

- Zunächst stellt das Fahren unter Alkohol eine Gefährdung für sich und andere Verkehrsteilnehmer dar. Ihr Führerschein ist in Gefahr und Sie müssen mit einer Geldbuße bzw. Geldstrafe rechnen.

- Haben Sie eine Alkoholisierung von 1,1 ‰, geltend Sie als absolut fahruntauglich und Sie werden bestraft. Haben Sie eine Alkoholisierung von 0,3 bis 1,09 ‰, kommt es für eine Bestrafung darauf an, ob Sie ein alkoholtypisches Fehlverhalten gezeigt haben. Dies kann z. B. im Fahren von Schlangenlinien oder aber der Verursachung eines Unfalls gesehen werden. Ab 0,5 ‰ handeln Sie ordnungswidrig und riskieren eine Geldbuße sowie ein Fahrverbot.

*Bin ich als Betroffener oder Beschuldigter verpflichtet, Angaben zur Sache zu machen oder auch nur den Anhörungsbogen zurückzusenden?*

- Es besteht zwar eine bußgeldbewährte Pflicht (§ 111 OWiG) zur Angabe der Personalien. Dies gilt aber nur, wenn die Personalien der Bußgeldbehörde nicht oder nur zum Teil bekannt sind.
- Es reicht aus, der Behörde Vorname, Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die Anschrift bekannt zu geben. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.
- Einer Ladung der Polizei muss weder im Bußgeld- noch im Strafverfahren Folge geleistet werden. Sobald aber eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Vorladung Sie erreicht, müssen Sie dieser Folge leisten. Zur Aussage sind Sie jedoch nicht verpflichtet, da sich niemand selbst belasten muss. Aus einer solchen Aussageverweigerung dürfen auch keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Insbesondere darf man aus dem Schreiben des Halters nicht darauf schließen, dass er tatsächlich Fahrer des betreffenden Fahrzeugs war. Ich empfehle, in jedem Fall vor Abgabe irgendwelcher Erklärungen Rücksprache mit einem Verkehrsanwalt zu halten.